



Stadt Leipzig

Vermeidung von Zwang und Freiheitsentziehung in der gesundheitlichen Versorgung

Klinik und dann? – Impulse für die ambulante
Versorgung von Menschen mit schweren psychischen
Erkrankungen, auch unter dem Aspekt der
pandemiebedingten Auswirkungen

30.09.2021, Dresden, Fachtagung Landesverband Gemeindepsychiatrie Sachsen e.V.

**LandesArbeitsGemeinschaft PsychiatrieKoordinator/innen (LAG PK)
der Landkreise und kreisfreien Städte Sachsens**

Thomas Seyde, Stadt Leipzig, Psychiatriekoordinator





- Verfassung, Grundgesetz, europäische Menschenrechtskonvention garantieren fundamentale Rechte
 - **Selbstbestimmung,**
 - **Freiheit,**
 - **körperliche Unversehrtheit**

- Daher: Anwendung von Zwang zu vermeiden
- nur in Ausnahmefällen und auf gesetzlicher Grundlage
- Für gemeinschaftliches Wohnen in besonderen Wohnformen nur ein **Beschluss auf der Grundlage von § 1906 BGB**

1. Ausgangslage

- In Sachsen nur wenig Anwendung
- Leichte, aber stetig steigende Zunahme von Anträgen auf geschlossene Unterbringung – zivilrechtliche (BGB) und öffentliche (SächsPsychKG) Grundlage
- Zum Teil unverhältnismäßig lange, nicht fachlich begründbare Verweildauern (in Psychiatrischen Kliniken)
- Zugleich: durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Psychiatrischen Kliniken stetig gesunken – in Hinblick auf Lösungsentwicklung mit Gefahren verbunden
- Zeit reicht oft nicht aus um aus psychischer Krise heraus zu finden
- Geschl. Unterbringung ist kein Ersatz für Langzeitbehandlung!!
- Für Gruppe von psychisch kranken Menschen, die nur wenig von Leistungen der Kommune profitieren und als Folge ihrer Erkrankung schwere soziale Verwerfungen erleben, entsteht Versorgungslücke → („chronisch niederschwellig fremdgefährdende“) könnten von freiheitsentziehenden Maßnahmen profitieren ???



2. Grundprinzipien

- Gesetzliches Prinzip, dass Hilfen in Heimatregion und gemeindenah sein sollen (SächsPsychKG)
- Gilt auch für freiheitsentziehende Unterbringung
- Gemeindepsychiatrischer Verbund muss dieses Angebot einrichten
- Vor freiheitsentziehender Maßnahme alle geeigneten Maßnahmen anbieten, um Freiheitsentziehung zu entgehen (niederschwellige Angebote, Behandlungsvereinbarung,...)
- Dazu muss gemeindepsychiatrische Versorgung ausreichend mit Fachkräften und bedarfsgerechten Angeboten ausgestattet sein (Hauptproblem!)
- Angebote gemeinschaftliches Wohnen in besonderen Wohnformen mit fakultativ geschlossenem Bereich → in jeder Kommune
- Steuerungsverantwortung liegt bei der Kommune



3. Einbindung in den Gemeindepsychiatrischen Verbund/Aufgaben des Sozialtherapeutischen Dienstes (SpDi)

- Bei Aufnahme, Verlauf und Entlassung SpDi als Fachdienst im Sinne der §§ 5 ff. SächsPsychKG einbeziehen
- Mitspracherecht von Bezugspersonen sichern
- Hilfeziele überprüfen
- Einbeziehung sozialpsychiatrisches Hilfesystem (z.B. Psychotherapie) und KSV
- Zusammenarbeit mit Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht
- Aufnahme des SpDi in örtliche Arbeitsgemeinschaft Betreuungsrecht empfohlen
- Bei Einrichtung des gemeinschaftlichen Wohnens mit geschlossenem Bereich auf besondere Beschwerde- und Kontrollmöglichkeiten achten
- Freiheitsentziehende Maßnahmen innerhalb der kommunalen Sozialberichterstattung berücksichtigen (Monitoring)

4. Fachliche Voraussetzung

- Fachkonzept für geschlossenen Bereich vorlegen
- Festlegung zu Betreuungsangeboten und personeller Besetzung (Möglichkeiten geschlossenen Bereich begleitend zu verlassen / Bedingungen für schrittweise Rücknahme festhalten)
- Individuelle Zielplanung (Aufführung therapeutische, tagesstrukturierende Angebote)
- Lockerungen unter welchen Bedingungen und welche Aufgaben für den Bewohner und für die Einrichtung
- Adäquater, multiprofessioneller Fachkraftschlüssel als Voraussetzung für Begleitung
- Betreuungsschlüssel i.d.R. über üblichem Personalschlüssel !
- Zusätzliche Mittel für Supervision und Weiterbildung nötig



5. Bauliche Voraussetzung

- Verschließbare Wohnbereiche mit Wohngruppenstruktur
- Angemessen räumlich gestaltet unter milieutherapeutischen Gesichtspunkten
- Kein Justizvollzug !
- Zugangsmöglichkeit in Außenbereich müssen gegeben sein
- Keine separierten, ausschließlich geschlossen geführten Einrichtungen dürfen entstehen
- Empfohlene Wohnplatzzahl: bei 32 Plätzen (Einrichtung) 4 fakultativ geschlossene Plätze
- Größe der Wohngruppe sollte 6 Plätze nicht überschreiten



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!





Stadt Leipzig

Amt 53

04092 Leipzig

Tel.: +49 (341) 123-6806

Fax.: +49 (341) 123-6805

www.leipzig.de

